

## **Abschaffung von Inhaberaktien**

Die eidgenössischen Räte haben am 21.06.2019 das neue Bundesgesetz zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke verabschiedet.

Die Gesetzesänderung führt dazu, dass Inhaberaktien in der Schweiz abgeschafft werden. Eine Ausnahme hiervon besteht lediglich für Publikumsgesellschaften und für Inhaberaktien in Form von Bucheffekten. Gesellschaften, welche nicht unter vorgenannte Ausnahmebestimmung fallen, haben zur Umwandlung ihrer Inhaberaktien eine Übergangsfrist von 18 Monaten einzuhalten. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist werden sämtliche Inhaberaktien von Gesetzes wegen automatisch in Namenaktien umgewandelt. Der Nachvollzug durch die Gesellschaft muss spätestens bei der nächsten Statutenänderung vorgenommen werden.

Aktien von Aktionären, die fünf Jahre nach Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes nicht bei Gericht ihre Eintragung in das Aktienbuch beantragt haben, werden nichtig. Die Einlagen fallen an die Gesellschaft. Aktionäre, deren Aktien ohne eigenes Verschulden nichtig geworden sind, können innerhalb von zehn Jahren einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen.

Das bisherige Sanktionsregime bei Verletzungen der Pflicht zur Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person wird verschärft. Nebst der Verwirkung der Vermögensrechte kann neu auch eine Busse gegen eine meldepflichtige Person verhängt werden. Ebenso kann der Verwaltungsrat oder die Geschäftsführung bei einer nicht ordentlichen Führung des Aktien- bzw. Stammanteilsbuches oder des Verzeichnisses über die an den Anteilen wirtschaftlich berechtigten Personen mit einer Busse bestraft werden. In vorgenannten Fällen ist auch ein Strafverfahren infolge eines Organisationsmangels gegen die Gesellschaft selbst denkbar.

Es empfiehlt sich deshalb, Inhaberaktien proaktiv in Namenaktien umzuwandeln und sicherzustellen, dass die Aktionäre ihrer Meldepflicht nachkommen sowie die Gesellschaft die entsprechenden Bücher und Verzeichnisse vorschriftsgemäss führt. Sollten im Rahmen eines Sicherungsgeschäftes Inhaberpapiere übergeben worden sein, müssten diese durch entsprechende Namenaktien ersetzt werden.

Für weitere Fragen zu diesem Thema steht Ihnen Rechtsanwalt Markus Huber ([mah@s-law.com](mailto:mah@s-law.com)) gerne zur Verfügung.